

- Abschrift -



## Amtsgericht Osnabrück

42 C 1900/20 (2)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagter/Vertreter am:  
Osnabrück,

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Osnabrück im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.12.2020 am 15.12.2020 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 170,65 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 28.09.2020 zu zahlen.
2. Die beklagte Partei trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf bis zu 500 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

### **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß den §§ 7 StVG, 115 VVG, 249 BGB ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 170,65 € wegen des Verkehrsunfalls vom 20.03.2020, den ein Versicherungsnehmer der Beklagten schuldhaft verursacht hat, zu.

Der Kläger hat am 20.05.2020 ein Schadengutachten der [REDACTED] eingeholt. Dieses beziffert die Reparaturkosten auf 3.940,71 € brutto. Die anschließende Reparatur erfolgte durch die Firma [REDACTED], die mit Rechnung vom 08.06.2020 4.254,76 € berechneten. Hierauf zahlte die Beklagte lediglich 4.084,11 €. Sie kürzte die Rechnung dabei um 132,33 € brutto für die Desinfektion und weitere 24,99 € brutto für Kleinteile.

Die Beklagte kann zunächst nicht erfolgreich bestreiten, dass der Kläger die Rechnung an die Firma [REDACTED] gezahlt habe. Dieses Bestreiten ist nach dem Grundsatz des venire contra factum proprium unbeachtlich. Denn vorgerichtlich hat die Beklagte den ganz überwiegenden Schadensersatzbetrag in Höhe von 4.084,11 € an den Kläger ausgezahlt, ohne einen entsprechenden Einwand zu erheben. Ihr Verhalten im jetzigen Rechtsstreit ist daher im Vergleich zum außergerichtlichen Verhalten widersprüchlich und gemäß § 242 BGB unwirksam.

Das Gericht folgt ferner der in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinung, wonach auch in den Fällen, in denen sich der Geschädigte einer Werkstatt bedient, die tatsächlich, ohne Wissen und Wollen des Geschädigten, eine objektiv überhöhte Rechnung gestellt hat, sei es, dass die Stundenverrechnungssätze oder Ersatzteilpreise die Grenze des Ortsüblichen deutlich überschreiten, sei es, dass Leistungen berechnet werden, die tatsächlich nicht so wie berechnet erbracht worden sind, der Versicherer des Unfallverursachers dem gutgläubigen Geschädigten den Geldersatz nicht kürzen kann (MüKo StVR/ Almeroth, 1. Aufl. 2017, § 249 BGB, Rn. 164)



Das Werkstattstrisiko geht insofern zulasten des Schädigers (BGH NJW 1992, 302, 303). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, 248). Es besteht kein Grund dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen (LG Hamburg, Urteil vom 04.06.2013, Az.: 302 O 92/11, zitiert nach beck-online).

Dies gilt auch im konkreten Fall, auch wenn sich der Großteil der Kürzung auf die Fahrzeugdesinfektion bezieht. Zwar hat die Beklagte die Handlungshilfe für den Servicebereich im Kfz-Gewerbe vom 20.05.2020 eingereicht, worin aufgeführt ist, dass ein Einsatz von Desinfektionsmitteln nicht erforderlich sei. Es sind jedoch zur Auffassung des Gerichts auch die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion zu erstatten. Eine solche ist in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig (vgl. AG Heinsberg, Urteil vom 4.9.2020, Az.: 18 C 161/20, zitiert nach beck-online).

Die Handlungsempfehlung geht ebenso wie die Rechtsauffassung der Beklagten an der Lebenswirklichkeit vorbei. In jedem Geschäft oder Supermarkt, in der Kantine und im Foyer des Gerichts, nahezu überall sind im Alltag Desinfektionsspender anzutreffen, deren Benutzung zumindest empfohlen, teils sogar vor dem Betreten vorgeschrieben ist. In Anbetracht der Gesamtumstände, die allgemein bekannt sind, kann sich die Beklagte dann nicht auf den Standpunkt stellen, dass eine Desinfektion aber nicht erforderlich sei.

Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, sondern für den anfallenden Material- und Arbeitseinsatz angemessen (§ 287 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. des Streitwertes**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

  
Richterin am Amtsgericht